



Gemeinde Hohes Kreuz

Satzung

***über den
Kostenersatz
für die
Hilfe- und Dienstleistung
der
Freiwilligen Feuerwehr
der
Gemeinde Hohes Kreuz
[SatzKostErsFw]***

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S.22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.03.2012 (GVBl. 113, 115), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), hat der Gemeinderat der der Gemeinde Hohes Kreuz in seiner Sitzung am 16. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Grundsatz

- (1)** Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Hohes Kreuz zu beantragen.
- (2)** Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3)** Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Hohes Kreuz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (4)** Die finanziellen Mittel, die durch diese Satzung in der Gemeinde Hohes Kreuz zur Einnahme kommen, sind in vollem Umfang für die Belange der Feuerwehr Hohes Kreuz zweckgebunden einzusetzen.

§ 2 – Entgeltliche Leistungen

- (1)** Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG.
- (2)** Gebührenpflicht gilt für
 - a. die nach § 22 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen

...

- (3)** Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Hohes Kreuz zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 – Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1)** Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2)** Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung, bis zur Rückkehr ins Gerätehaus + (plus) 30 Minuten.
- (3)** Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (4)** Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (5)** Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (6)** Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen:
- a) die Selbstkosten der Gemeinde Hohes Kreuz für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
 - b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten (Neubeschaffung) für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, Persönliche Schutzausrüstung und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
 - c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 4 – Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 5 – Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a. für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Hohes Kreuz ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 15. April 2002 sowie alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Hohes Kreuz, den 09. Februar 2016

Gemeinde Hohes Kreuz

gez.
Lesser
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr Hohes Kreuz

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Für die angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, das die Gemeinde Hohes Kreuz nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.

Als Höchstbetrag pro Stunde können festgesetzt werden.

20,00 €

- für den Einsatz der Feuerwehrleute wird pro angefangener Einsatzstunde berechnet:
für Angehörige der Einsatzabteilung

15,00 €

1.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende erhoben.

10,00 €

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

...

2.2 Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten - werden vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Zeitpunkt der Wiedereinsatzbereitschaft - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.4 Kostensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückstundenkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgende aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.4.1 Fahrzeuge und Fahrzeuganhänger

OT Siemerode:		
Löschgruppenfahrzeug (STLF 10/6)	Je Kilometer	Je Stunde
	0,30 €	160,00 €
Schlauchtransportanhänger (STA)	Je Stunde	
	50,00 €	
Tragkraftspitzenanhänger (TSA)	Je Stunde	
	50,00 €	
OT Siemerode / OT Bischhagen:		
Löschgruppenfahrzeug (LF 8/8)	Je Kilometer	Je Stunde
	0,30 €	100,00 €
OT Mengelrode:		
Kleinlöschfahrzeug (KLF)	Je Kilometer	Je Stunde
	0,30 €	120,00 €

Freiwillige / besondere Leistungen der Feuerwehr Hohes Kreuz

1. Bereitstellungskosten		
	Schläuche je Stück und Tag	10,00 €
	Wasserführende Armaturen je Stück und Tag	20,00 €
	Sonstige Geräte je Stück und Tag	25,00 €
2. Kosten für spezielle Einsätze		
	Öffnen von Türen	30,00 €
	Entfernen von Wespennestern (zuzüglich Zusatzkosten)	50,00 €
	Tierrettung	50,00 €
	Soweit nicht tatsächlich höhere Kosten entstanden sind.	
3. Sonstiger Material- und Sachaufwand		
	Sonstige nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthaltender Material- und Sachaufwand in der Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten.	
4. Verpflegungskosten		
	Für eingesetzte Feuerwehrleute werden ab 4 Stunden Einsatzzeit mit je 5,00 € je Kamerad berechnet. Bei Einsatzzeiten über 12 Stunden erfolgt eine erneute Berechnung des Betrages.	
5. Kosten für Verbrauchsmittel		
	Material- und Sachaufwand (Ölbindemittel, Sonderlöschmittel, Reinigungsmaterial u.Ä.) entsprechend anfallender Kosten	
	Entnahme vom Trinkwasser über Hydranten (m ³ -Verbrauch x gültigen Tarif)	
	Entsorgung Materialien entsprechend anfallender Kosten	
	Reinigung bzw. Ersatz von Einsatzbekleidung und Sonderschutzbekleidung entsprechend anfallender Kosten	
6. Technischer Fehlalarm und missbräuchliche Alarmierung		
	Technischer Fehlalarm -entsprechend eingesetztem Personal und eingesetzten Einsatzfahrzeugen mind. jedoch	400,00 €
	Missbräuchliche Alarmierung -entsprechend eingesetztem Personal und eingesetzten Mitteln (u.a. Einsatzfahrzeuge) mind. jedoch	400,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 29. Januar 2016, bestätigte

*Satzung über den Kostenersatz
für die Hilfe- und Dienstleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Hohes Kreuz
(SatzKostErsFw)*

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohes Kreuz i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Hohes Kreuz, den 09. Februar 2016

Gemeinde Hohes Kreuz

gez.
Lesser
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)